

Teil I: Einleitung zum Datenschutzrecht

Prof. Dr. Amédéo Wermelinger
Lehrbeauftragter für Datenschutzrecht
an der Universität Luzern

Thurgauer Konferenz für öffentliche
Sozialhilfe 26. Juni 2019

Agenda

A. Allgemeines

B. Grundsätze

C. Kontrollrechte

A.

Allgemeines

Gesetzliche Verankerung des Datenschutzes

Bundesverfassung (BV)

Art. 10 Persönliche Freiheit
Art. 13 Schutz der Privatsphäre

Bundesrecht (DSG)

Bundesgesetz über den Daten-
schutz vom 19.06.1992 (SR 235.1)
Verordnung vom 14.06.1992
(SR 235.11)

kantonales Recht Beispiel Thurgau

alle Kantone = eigenes Gesetz
Gesetz über den Datenschutz
vom 09.11.1987, teilrevidiert am
19.12.2007 (SR 170.7)

Weitere Beispiele siehe Quellen

Verordnung vom 04.11.2008

Dynamisches Recht

- Bundesgesetz bereits zwei Mal teilrevidiert
- Totalrevision im Gange und beim Parlament
- Seit dem 1. März 2019 Schengen-Datenschutzgesetz, SDSG (für Bundespolizei im Rahmen des Schengener Übereinkommen)
- In den Kantonen sind die Gesetze auch wiederholt revidiert worden (oft Informations- und Datenschutzgesetz)

DSGVO I

- Im Mai 2018 ist die Datenschutzgrundverordnung im Europäischen Recht in Kraft getreten
- Keine direkte Relevanz für kantonale Sozialhilfe?
- Indirekt: Anpassungsbedarf Recht Bund/Kt....

DSGVO II

- **Marktortprinzip** (Art. 3 Abs. 2 DSGVO):
DSGVO findet Anwendung auf Datenbearbeitungen von Personen in der EU, durch einen Bearbeiter in der Schweiz Bearbeiter, wenn er
 - a) der betroffenen Personen in der Union Waren oder Dienstleistungen anbietet;
 - b) deren Verhalten beobachtet.
- Gibt es Sozialhilfe für Grenzgänger bzw. Personen in Altersheimen in Deutschland?

Bundesverfassung

Art. 13 Schutz der Privatsphäre

¹Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.

²Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.

Anwendungsbereich I

- Bundesgesetz über den Datenschutz
 - Private Personen
 - Bundesorgane
 - Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB)

Anwendungsbereich II

- **Datenschutzgesetz TG**
 - Öffentliche Organe des Kantons inkl. Gemeinden (Sozialhilfe); §2 Abs. 2 Ziff. 1
 - Datenschutzbeauftragter

- **Grenzfälle: Beispiel Privatspitäler**
 - Abgrenzungskriterium: Aufgabe, Trägerschaft, Finanzierung

Adressen I

- Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter, Feldeggweg 1, 3003 Bern, Telefon 031 322 43 95, www.edoeb.admin.ch
- Kantonale und kommunale Datenschutzbeauftragte siehe: www.privatim.ch

Adressen II

- **Kanton Thurgau:**
lic. iur. Fritz Tanner, Rechtsanwalt
Regierungsgebäude
Zürcherstrasse 188
8510 Frauenfeld
- Tel. 058 345 53 41
- anfrage@datenschutz-tg.ch
- <https://datenschutz.tg.ch/>

Zitat I

Als Gott den Mensch erschuf, war er bereits
sehr müde. Das erklärt so einiges...

Mark Twain

Aktuelle Literatur I

- Baeriswyl, Bruno/Rudin, Beat (Hrsg.),
Praxiskommentar zum Informations- und
Datenschutzgesetz des Kantons Basel-Stadt,
Zürich 2014
- Baeriswyl, Bruno/Rudin, Beat (Hrsg.),
Praxiskommentar zum Informations- und
Datenschutzgesetz des Kantons Zürich (IDG),
Zürich 2012
- **Aber...** Revision im Gange!

Aktuelle Literatur II

- Passadelis Nicolas/Rosenthal David/Thür Hanspeter, Datenschutzrecht, Basel 2015
- Epiney Astrid/Nüesch Daniela, Die Revision des Datenschutzes in Europa und die Schweiz, Zürich 2016 (**schon überholt...**)
- Digma, Zeitschrift

Personendaten I (Art. 3 DSGVO; § 3 DSGVO-TG)

- **Personendaten**
Angaben über bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Personen

Personendaten II

- **besonders schützenswerte** Personendaten
besondere Gefahr der Persönlichkeitsverletzung
Angaben über
 - religiöse, weltanschauliche oder politische Haltung
 - Intimsphäre, Gesundheit, ethnische Zugehörigkeit
 - **Massnahmen der Sozialhilfe**
 - administrative und strafrechtliche Massnahmen und Sanktionen

*Aber nicht: Steuer- oder Einkommensdaten,
problematisch: Sozialversicherung*

Personendaten (Art. 3 DSGVO)

- **Persönlichkeitsprofile** = Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der natürlichen Person erlaubt
(Begriff **im neuen Recht: Profiling**)
 - Name, Adresse, Geburtsdatum und Prüfungsnote noch kein Profil
 - M-Card = Profil, da das Konsumverhalten daraus abgeleitet werden kann
 - Werden **wie besonders schützenswerte Daten behandelt**

Anonymisierung

- Anonymisierung bedeutet:
Verändern personenbezogener Daten in der Weise, dass Angaben/Informationen nicht mehr einer bestimmten Person zugeordnet werden können.
- Anonymisierte Daten werden wie Sachdaten behandelt.

Bearbeiten (Art. 3 DSGVO)

Bearbeiten von Personendaten =

jeder Umgang mit Personendaten =

- unabhängig von den angewendeten Mitteln und Verfahren
- Erheben, Beschaffen, Aufzeichnen, Sammeln, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren, Vernichten usw.

Die gesetzliche Grundlage (Art. 17 DSGVO; § 4 Abs. 1 DSGVO-TG)

Personendaten dürfen **durch öffentliche Organe** zur Erfüllung von Aufgaben bearbeitet werden, für die eine **Rechtsgrundlage** besteht:

- besonders schützenswerte Personendaten sowie Persönlichkeitsprofile bedürfen einer Rechtsgrundlage im Sinne **eines formellen Gesetzes**
- Ansonsten **kann** auch eine **Verordnung** genügen

Rechtfertigungsgrund (Art. 13 DSGVO)

Wenn **Private** Personendaten von Dritten bearbeiten, benötigen sie einen Rechtfertigungsgrund:

- Eine **gesetzliche Grundlage**
- Die **Einwilligung** der betroffenen Person
- Ein **überwiegendes privates oder öffentliches Interesse** (z.B. Überprüfung der Kreditwürdigkeit vor Vertragsabschluss).

Zitat II

In dieser Welt gibt es nur zwei Tragödien. Die eine ist, nicht zu bekommen, was man möchte, und die andere ist, es zu bekommen...

Oscar Wilde

B.

Grundsätze

Rechtmässigkeit

(Art. 4 DSGVO siehe auch § 7 DSGVO TG)

- Personendaten dürfen nur mit rechtmässigen Mitteln erhoben und bearbeitet werden.
- Verboten wäre z.B. eine Erhebung von Personendaten durch Täuschung oder Drohung.
- Ebenso verboten ist die Verletzung einer Strafnorm (Art. 179 ff. StGB; z.B. unzulässige Abhörung von Gesprächen)

Zweckgebundenheit (Art. 4 DSGVO; § 4 Abs. 3 DSGVO-TG)

- Verwendung der Daten nur zum Zweck der bei der Erhebung angegeben wurde, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist
- Verboten wäre die Auswertung von Reisegewohnheiten durch VISA aufgrund von Kreditkartenbezügen. Nicht hingegen die Auswertung des Konsumverhaltens aufgrund der Cumulus Card

Verhältnismässigkeit (Art. 4 DSGVO; § 4 Abs. 2 DSGVO-TG)

- Bearbeitung nur soweit wie für die Aufgabenerfüllung durch ein öffentliches Organ notwendig und geeignet
- Beschränkung auf das Notwendige und tatsächlich Erforderliche
- Beispiel: falls Protokoll Gemeinderat zirkuliert, Personendaten anonymisieren!

Integrität I

(Art. 5 DSGVO; § 5 DSGVO-TG)

- Daten müssen richtig (und vollständig) sein
- dem Verwendungszweck entsprechend genügend genau, vollständig und nachgeführt

Integrität II

- Beispiele:
 - bei archivierten Personendaten (Gerichtsakten eines Straftäters) braucht das Todesdatum des Täters nicht nachgeführt zu werden
 - das Autoindex muss den Zivilstand der Fahrzeughalter nicht aufführen

Bekanntgabe ins Ausland I (Art. 6 DSGVO; § 9a DSGVO-TG)

- Personendaten dürfen nicht ins Ausland bekanntgegeben werden, wenn dadurch die Persönlichkeit der betroffenen Personen schwerwiegend gefährdet wird (z.B. kein Datenschutz); Achtung Ausnahmen!

Bekanntgabe ins Ausland II

- Anmeldung beim EDOEB von Datensammlungen, welche ins Ausland übermittelt werden
- Problem: Ist die Veröffentlichung auf dem Internet eine Bekanntgabe ins Ausland?; Art. 5 VDSG

Datensicherheit I

(Art. 7 DSGVO; § 13 DSGVO-TG)

- Datenschutz ≠ Datensicherheit
- **Datenschutz**
Frage der materiellen Zulässigkeit von
Datenbearbeitungen;
Fragestellung: Unter welchen
Voraussetzungen dürfen Personendaten
bearbeitet werden?

Datensicherheit II

- **Datensicherheit**
Zustand, in dem die Integrität, die Verfügbarkeit und die Vertraulichkeit von Daten, Programmen, Verfahren und Anlagen gewährleistet wird (Schutz vor Zerstörung und unbefugtes Bearbeiten).

Datensicherheit III

- Die bearbeitende Person oder Stelle hat die angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten zu treffen.
- zu gewährleisten sind: Verfügbarkeit
Vertraulichkeit, Integrität, Authentizität

Künftige Grundsätze I

- Privacy by design: Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 5 DSGVO)
- Informationspflicht bei automatisierten Einzelentscheidungen (Art. 11 DSGVO)
- Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten (Art. 12 DSGVO)

Künftige Grundsätze II

- Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 13 DSGVO)
- Meldung von Verletzungen der Datensicherheit (Art. 15 DSGVO)

Zitat III

Ein Mann kann nie zu vorsichtig in der Wahl
seiner Feinde sein

Oscar Wilde

C.

Kontrollrechte

Informationspflicht I

(Art. 14, 18a f. DSGVO siehe auch § 7
DSG-TG)

- Die betroffene Person muss darüber informiert werden, wenn besonders schützenswerte Personendaten durch Private über sie bearbeitet werden (Achtung: sehr viele Ausnahmen)

Informationspflicht II

- Bundesorgane informieren grundsätzlich über die Bearbeitung von Personendaten
- Die betroffene Person kann verlangen zu erfahren, welche Personendaten über sie bearbeitet werden (nachfolgend unter Kontrollrechte)

Auskunftsrecht

(Art. 8 ff. DSGVO; §§ 19 ff. DSGVO-TG)

- Jede Person kann Auskunft verlangen über Personendaten, die **Sie** betreffen
- Das Auskunftsrecht kann eingeschränkt werden (z.B. Gesetz, überwiegendes Interesse)

Berichtigungsrechte (Art. 15 und 25 DSGVO; § 22 DSGVO-TG)

- Die Betroffenen können die Berichtigung von unrichtigen Personendaten fordern
- Kann weder Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Personendaten dargetan werden, ist dies zu vermerken

Beseitigungsrechte

(Art. 15 und 25 DSG; § 23 DSG-TG)

- Die Betroffenen können verlangen, dass unrechtmässig bearbeitete Personendaten vernichtet werden
- Daten, die nicht mehr benötigt werden, sind zu archivieren oder zu löschen
- Achtung: das neue kantonale Archivgesetz enthält Archivierungsgrundsätze für öffentliche Organe

Rechtsschutz

(Art. 15, 25 DSG; § 24 DSG-TG)

- Zwischen Privaten, ist der Rechtsschutz dem Privatrecht unterstellt (Art. 28 ff. ZGB).
- Kanton: Gegen Entscheide der Departemente und des DSB kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden

Zitat IV

Eine Zigarette ist das vollendete Beispiel eines vollendeten Genusses. Sie ist köstlich und läßt einen unbefriedigt.

Oscar Wilde